

Verein zur Förderung der Weiterbildung im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Weiterbildung im Landfrauenverband Schleswig-Holstein.“

Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Rendsburg, Am Kamp 15 - 17, 24768 Rendsburg.

Der Vereinsbereich erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf kulturellem, gesellschaftlichem, staatsbürgerlichem und berufsbezogenem Gebiet.
- (2) Die oben genannten Zwecke werden verwirklicht durch Vortragsveranstaltungen, Seminare, praktische Lehrgänge und Studienfahrten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zuzuführen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie alle Landfrauenvereine in Schleswig-Holstein werden, die den Wunsch haben, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftlich einzureichendes Beitritts-gesuch, über das der Vorstand entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann nach seiner vorherigen Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund bildet u. a. ein gröbliches Zuwiderhandeln gegen die Interessen und Satzung des Vereins. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung bestehen keine Rechtsmittel.

- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, die Vereinssatzung zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie deren Beisitzerinnen.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin müssen dem Landesvorstand der LandFrauenVerbandes Schleswig-Holstein e. V. angehören.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann diese Aufgabe an eine Geschäftsführerin delegieren.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für die Regelung der Vereinsangelegenheiten erlassen.
- (4) Im Übrigen obliegt dem Vorstand die Entscheidung in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder rauf besonderen Antrag schriftlich.
- (5) Außerhalb der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung hat eine weitere Versammlung stattzufinden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder es fordert. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzerinnen.
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen.
 - Festsetzung der Beiträge.
 - Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- § 10

Mitgliederbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Landfrauenvereine. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April jeden Geschäftsjahres an den Verein abzuführen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung dem „Hilfsverein der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V.“ mit Sitz in Rendsburg zuzuführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Übergabe des Vermögens ist die Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 30.11.1989 in Kraft.